VERORDNUNG (EWG) Nr. 2954/89 DER KOMMISSION

vom 29. September 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen im Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf die Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen wurden im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3) festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2107/89 (5), wurde für das Wirtschaftsjahr 1989/90 von der Größensortierung durch Erhöhung der Mindestgröße der Tafeläpfel abgewichen.

Das Wirtschaftsjahr 1989 war in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch starke Trockenheit gekennzeichnet, die dazu beitrug, daß bei der Sorte „Granny Smith" ein großer Teil des Obstes kleinfruchtig ausfiel.

Unter diesen Bedingungen ist es angezeigt, im Wirtschaftsjahr 1989/90 von der Mindestgröße für großfruchtige Apfelsorten für diese Sorte abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 wird folgender Unterabsatz zugefügt:

„Diese Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Sorte ‚Granny Smith' anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist mit Wirkung vom 31. Juli 1989 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 22.